

Reglement

über die Versorgung der Einwohnergemeinde Steinhausen mit Elektrizität und Wasser

vom 22. Oktober 2023

gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 2 und § 61 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980:

Art. 1

Übertragung öffentlicher Aufgaben; Elektrizität

¹ Die Einwohnergemeinde Steinhausen überträgt der Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG (WESt AG) auf dem Gemeindegebiet die ihr obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Elektrizitätsversorgung.

² Den Betrieb des elektrischen Verteilnetzes und die damit verbundenen, öffentlichen Aufgaben erbringt die WESt AG gestützt auf das übergeordnete Recht des Bundes und des Kantons.

³ Soweit die WESt AG öffentliche Aufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung erfüllt, ist sie in ihrem Handeln grundrechtsgebunden und die betreffenden Rechtsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 2

Übertragung öffentlicher Aufgaben; Wasser

¹ Die Einwohnergemeinde Steinhausen überträgt der WESt AG auf dem Gemeindegebiet die ihr obliegenden kommunalen Aufgaben der Wasserversorgung.

² Die WESt AG übernimmt die der Einwohnergemeinde Steinhausen obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Wasserversorgung.

³ Die WESt AG versorgt die Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet sicher, wirtschaftlich, nachhaltig und in einwandfreier Qualität mit Trink- und Löschwasser.

⁴ Soweit die WESt AG kommunale Aufgaben der Wasserversorgung erfüllt, ist sie in ihrem Handeln grundrechtsgebunden und die betreffenden Rechtsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 3

Eigentumsverhältnisse, Firma

¹ Die Einwohnergemeinde Steinhausen hält 100 % der Aktien der WESt AG.

² Die WESt AG ist Eigentümerin der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anlagen und Grundstücke, die ihr von der Einwohnergemeinde Steinhausen übertragen werden. An diesen Grundstücken hat die Einwohnergemeinde Steinhausen ein Vorkaufsrecht, sofern die WESt AG das jeweilige Grundstück veräussern will. Nicht im Eigentum der WESt AG stehen die zur öffentlichen Strassenbeleuchtung gehörenden Installationen sowie die öffentlichen Brunnen und Hydranten

³ Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Generalversammlung.

Art. 4

Sondernutzung des öffentlichen Grundes

¹ Die WESt AG wird konzessionsvertraglich berechtigt, für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde Steinhausen für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Werkleitungen und Nebeneinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

² Die Einzelheiten regeln die vom Gemeinderat mit der WEST AG abgeschlossenen Konzessionsverträge.

Art. 5

Befugnisse

Die Einwohnergemeinde Steinhausen erteilt der WEST AG folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen der Aufgabenübertragung nach Art. 1 und 2 dieses Reglements:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Anschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen;
- b) die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen;
- c) die Kompetenz zur Festsetzung der erforderlichen Tarife und Preise;
- d) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt.

Art. 6

Finanzierung

¹ Die WEST AG wird eigenwirtschaftlich geführt. Sie finanziert sich im Rahmen des übergeordneten und kommunalen Rechts mittels öffentlicher Abgaben, regulierten Tarifen und wettbewerblichen Preisen für die von ihr erbrachten Leistungen, unter Einschluss von allfälligen Entgelten für Leistungen an die Einwohnergemeinde Steinhausen gemäss den Konzessionsverträgen oder von Dienstleistungsverträgen. Im Übrigen finanziert sie sich durch die Bildung von Reserven sowie durch die Aufnahme von Fremdkapital.

² Die Sparte Wasserversorgung der WEST AG ist nicht gewinnstrebig. Sie finanziert sich mittels Beiträge und wiederkehrenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und beachtet dabei das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Sie stellt eine angemessene Eigenfinanzierung mittels Reserven sicher und kann bei Bedarf Fremdkapital aufnehmen.

³ Die Grundsätze über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität und Wasser sind in den kommunalen Reglementen über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität und Wasser geregelt.

Art. 7

Aufsicht

¹ Die Aktionärsrechte werden durch den Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die WEST AG. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats darf nicht dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhausen angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Steinhausen stehen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss aber dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhausen angehören.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrats der WEST AG darf nicht dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhausen angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Steinhausen stehen.

⁴ Die Einwohnergemeinde Steinhausen stützt sich auf die aktienrechtliche Berichterstattung des Verwaltungsrates an die Generalversammlung.

⁵ Der Gemeinderat kann zusätzlich Informationen über die Qualität der Aufgabenerfüllung verlangen. Er kann aus begründetem Anlass Informationen über die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit sowie über technische und finanzielle Aspekte verlangen.

⁶ Im Falle schwerwiegender Verletzungen der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang stehenden Pflichten durch die WEST AG ist die Einwohnergemeinde

Steinhausen berechtigt, der WEST AG schriftlich unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung der Aufgabenübertragung eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen. Werden die Missstände nicht innert der angesetzten Frist behoben, kann die Einwohnergemeinde Steinhausen gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten die Aufgabenübertragung ausserordentlich kündigen, ohne an Termine und Fristen gebunden zu sein. Sie hat die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die betreffenden Aufgaben wieder selbst zu erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen zu lassen.

Art. 8

Haftung und Versicherung

¹ Für Verbindlichkeiten der WEST AG haftet ihr Gesellschaftsvermögen.

² Die WEST AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken branchenüblich zu versichern.

Art. 9

Rechtsschutz

Verfügungen der WEST AG können gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) vom 1. April 1976 angefochten werden.

Art. 10

Übergangsbestimmungen; Betriebseinbringung

¹ Die Einwohnergemeinde Steinhausen überträgt den gesamten Betrieb der Elektrizitäts- und Wasserversorgung mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten auf die WEST AG.

² Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die WEST AG über.

Art. 11

Übergangsbestimmungen; Anstellungsverhältnisse

¹ Die WEST AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2023 in einem Anstellungsverhältnis mit dem Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen stehen, auf den 1. Januar 2024 unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren. Änderungen der Anstellungsbedingungen gemäss kommunalem und kantonalem Personalrecht werden, soweit sie auf das Anstellungsverhältnis kommunaler Angestellter der Einwohnergemeinde Steinhausen anwendbar sind, bis zum Ablauf der Zweijahresfrist nachvollzogen.

² Die WEST AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeitenden einen neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. Obligationenrecht ab.

³ Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der WEST AG sinngemäss nach den bisher geltenden personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Steinhausen.

⁴ Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Gemeinderat für die Einwohnergemeinde Steinhausen mit der WEST AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

Art. 12

Übergangsbestimmungen; Vollzug

Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten der Elektrizitäts- und Wasserversorgung auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen zu veranlassen.

Art. 13

Änderungen

Änderungen dieses Reglements unterliegen der Urnenabstimmung.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Steinhausen, 22. Oktober 2023

GEMEINDERAT STEINHAUSEN

Der Gemeindepräsident: Andreas Hausheer

Die Gemeindeschreiberin: Cécile Banz

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Steinhausen beschlossen an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023.